



Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Tharandt über das Entschädigen ehrenamtlicher Tätigkeit (Ehrenamtsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5 S. 146) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner Sitzung am 8. Oktober 2015 folgende 1. Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Tharandt (Ehrenamtsentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Vom Stadtrat oder Bürgermeister berufene Einwohner, die als Mitglied einer ständigen Kommission, als Friedensrichter, als Mitarbeiter der Schiedsstelle usw. nicht nur vorübergehend ein Ehrenamt bekleiden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in Wahrnehmung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.

(4) Bei Wahlen erhalten

- a) im Gemeindevwahlausschuss ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung von20,00 Euro,
- b) in den Wahlvorständen ehrenamtlich Tätige je Wahl
 - Vorsteher40,00 Euro
 - Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer30,00 Euro.

Bei verbundenen Wahlen erhalten alle Mitglieder der Wahlvorstände den Entschädigungssatz entsprechend Absatz 4, jedoch erhöht um jeweils 10,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Tharandt, den 09.10.2015

Silvio Ziesemer
Silvio Ziesemer, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den 09.10.2015

Silvio Ziesemer
Silvio Ziesemer, Bürgermeister

